



SGF, Bleicherain 7, 5600 Lenzburg

Rechtskommission des Ständerates RK-S
Herr Ständerat Beat Rieder, Präsident
Parlamentsgebäude, 3003 Bern

per Adresse
Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20, 3003 Bern

per E-Mail an
christine.hauri@bj.admin.ch

Lenzburg, 10. Mai 2021

**Strafrahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme des Dachverbands Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen SGF

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen SGF ist der Dachverband Gemeinnütziger Frauen in der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Er unterstützt und vernetzt die angeschlossenen rund 150 Vereine mit insgesamt rund 33'000 Mitgliedern nach innen und vertritt deren Anliegen nach aussen. Dabei leitet er einen aktiven Beitrag im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich und überbrückt mit der Arbeit der Mitglieder nicht zuletzt Lücken im sozialen System. Der SGF ist vom Sexualstrafrecht und von einer Revision thematisch nicht unmittelbar betroffen. Das Sexualstrafrecht betrifft indessen das Zusammenleben und namentlich das Verhältnis und den Umgang von Menschen untereinander. In diesem Sinne ist das soziale und gesellschaftliche Leben betroffen, und wir nehmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gerne zu dieser Vorlage Stellung.

Grundsätzliche / Allgemeine Bemerkungen

Der SGF begrüsst eine Revision des Sexualstrafrechts ausdrücklich; dies aus mehreren Gründen:

- Das geltende Recht ist unseres Erachtens etwas überholt. Die Moralvorstellungen in der Gesellschaft haben sich in den letzten Jahren gewandelt. Das aktuelle Recht ist daher etwas veraltet, es kennt beispielsweise noch immer «Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre» (Randtitel zu den Art. 189-194 StGB). Sexuelle Angriffe hatten und haben nach unserem Dafürhalten aber nie etwas mit «Ehre» (des Opfers, notabene!) zu tun, sondern vielmehr schlicht mit der Ausübung von Gewalt. In Zukunft muss daher die Selbstbestimmung im Vordergrund stehen.
- Gleichzeitig vermag unseres Erachtens das geltende Recht die Opfer von Sexualdelikten oft nicht in geeigneter resp. genügender Weise zu schützen. Dies ist namentlich dort der Fall, wo

- neuartige Übergriffe stattfinden, so beispielsweise das «Upskirting» (Heimliches Filmen oder Fotografieren unter dem Rock) oder das Verabreichen von Vergewaltigungsdrogen.
- Im Strafrecht gilt bekanntlich das strenge Legalitätsprinzip («nulla poena sine lege»; Art. 1 StGB), und so muss das Strafrecht ausdrücklich an die aktuellen Herausforderungen angepasst und modernisiert werden.
 - Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) im Jahr 2017 hat die Eidgenossenschaft sich verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen gegen «Sexuelle Gewalt, einschliesslich Vergewaltigung» zu treffen. Diese Verpflichtung gilt es umzusetzen.

Inhaltlich steht für dem SGF im Vordergrund, dass alle Menschen – namentlich auch und gerade Mädchen und Frauen – vollumfänglich und frei selber bestimmen können, ob und wie sie ihre Sexualität ausüben (wollen). Zudem sollen Kinder sich frei und freiwillig sexuell entwickeln und entfalten können, ohne dabei sexualisiert zu werden. Dies sind nach unserem Dafürhalten wesentliche Voraussetzungen für eine gerechte und moderne Gesellschaft und ein respektvolles Zusammenleben von Frauen und Männern auf Augenhöhe.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde favorisieren wir durchwegs **Variante 2** des Vorentwurfes. Ausgenommen ist der neu vorgeschlagene Artikel 197a (zur Begründung vgl. dort).

Bemerkungen zu den Artikeln 187 Ziffer 3 und 193 Absatz 2

Wir begrüssen den vorgeschlagenen Verzicht auf die bisherige Privilegierung für den Fall, dass Täter und Opfer eine Ehe resp. eine registrierte Partnerschaft eingehen. Damit kann verhindert werden, dass das Opfer vom Täter oder von der Familie ein weiteres Mal quasi genötigt wird. Die Untersuchungsbehörde oder das Gericht werden auch ohne die explizite Privilegierung eine adäquate Lösung finden können.

Bemerkungen zu Artikel 187a (Sexueller Übergriff)

Wir begrüssen den neu vorgeschlagenen Grundtatbestand des Sexuellen Übergriffs. Damit kann eine bisherige empfindliche Lücke geschlossen werden.

Bemerkungen zu den Artikeln 189 (Sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung)

Eine Ausweitung des Begriffs der Vergewaltigung ist sicher richtig. Nach unserem Dafürhalten ist die Revision aber allzu mutlos ausgefallen; sie orientiert sich zu stark am geltenden Recht. Für die Zukunft muss unseres Erachtens klar sein und auch klar statuiert werden, dass für sexuelle Handlungen das Selbstbestimmungsrecht absolut im Vordergrund steht und dass für sexuelle Handlungen eine ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten notwendig ist. Die vorliegende Revision bietet hier und jetzt die Möglichkeit, ein- für allemal Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen: Nur ein Ja ist ein Ja. Gerade für Frauen ist von grosser Bedeutung, dass ihr Recht zur Selbstbestimmung klar statuiert wird und ihre Willensäusserung zu respektieren ist. Sie müssen nicht mehr riskieren, «implizite Signale» ausgesendet oder «keine genügend erkennbare Gegenwehr» geboten zu haben. Ihr Verhalten ist nicht mehr quasi «mehr oder weniger richtig oder falsch» interpretierbar, sondern die Sachlage ist für alle Beteiligten von vorneherein klar. Auch und gerade für Männer, die damit wissen können – und auch dürfen –, woran sie sind. Wir sind überzeugt, dass damit auch für die Strafverfolgung eine bessere Klarheit besteht und die teilweise sehr frustrierenden Verfahren, wo Aussage gegen Aussage steht und wo oft das Opfer und sein Verhalten akribisch analysiert werden, verhindert oder zumindest vermindert werden können. Die Diskussion um «nur ein Ja ist ein Ja» ist bekanntlich bereits seit längerem im Gange. Die klaren Forderungen von breiten Kreisen liegen auf dem Tisch, und diese Forderungen werden auch nicht mehr verstummen. Wir sind daher überzeugt, dass eine Revision, die nicht das ausdrückliche Einverständnis der beteiligten Personen einführt, bereits in absehbarer Zeit wieder veraltet wäre. Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Chance verpasst würde, mit der vorliegenden Revision Klarheit und letztlich Rechtssicherheit zu schaffen. Unseres Erachtens werden damit weder die Beweislast umgekehrt und / oder die Unschuldsumutung abgeschafft, wie dies unter Ziffer 8.4 des Berichts als Gegenargument angeführt wird.

Wir **beantragen**, dass Artikel 189 und in Artikel 190 Absatz 1 sinngemäss umformuliert werden, dass die Tatbestände erfüllt sind, wenn nicht die Zustimmung aller Beteiligten vorliegt.

*Bemerkungen zu Artikel 192 (Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschul-
digten) resp. zu Artikel 193 (Ausnützung der Notlage)*

Wir begrüßen und unterstützen ausdrücklich die vorgeschlagene Streichung (von Artikel 192 und)
von Artikel 193 Absatz 2.

*Bemerkungen zum neu vorgeschlagenen Artikel 197a (Anbahnung von sexuellen Kontakten mit
Kindern)*

Wir begrüßen ausdrücklich, dass ein Straftatbestand eingeführt werden soll, der das Grooming
neu ausdrücklich unter Strafe stellt. Damit wird einerseits der heute zum Teil unbefriedigenden Si-
tuation Rechnung getragen, dass nach geltendem Recht das entsprechende Verhalten heute nur
«weitgehend» strafbar ist; allfällige Lücken oder Unsicherheit können damit beseitigt werden. An-
dererseits wird die Strafbarkeit explizit und klar statuiert.

Zusammenfassend begrüßen wir die vorliegende Revision. Sie wird unseres Erachtens einen Bei-
trag leisten können, dass das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Vordergrund steht und ge-
schützt wird. Um dies zu erreichen, müssen die Tatbestände der Sexuellen Nötigung und der Ver-
gewaltigung aber noch strenger ausgestaltet werden: sie sind erfüllt, wenn die Zustimmung des
Opfers nicht vorliegt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Anträge danken wir Ihnen. Gerne stehen wir
auch für weitere Erläuterungen oder für ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen

Jana Fehrensén, Vizepräsidentin SGF

